

Motion "Planungszone für Mobilfunkantennen"

Antrag:

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine 2-jährige Planungszone für Mobilfunkantennen zu realisieren. Die hängigen Baubewilligungsverfahren werden während dieser Zeit eingestellt, wenn der Gemeinderat ihnen nicht schon ausdrücklich zugestimmt hat.

Begründung:

Alle haben ein Mobiltelefon, doch niemand will eine Mobilfunkantenne vor der eigenen Nase haben. Die Angst vor Strahlenschädigung ist allgegenwärtig. Die gross angelegten Studien, die entwarnende Ergebnisse aufweisen, aber oft Fehlerhaft sind, ändern an der Grundeinstellung der Bevölkerung nur wenig. Die Stimmbevölkerung von Zollikofen hat am 26. November 2006 die Änderung der Gemeindeverfassung (Zollikofen ohne Mobilfunkanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen) mit einem überzeugenden Ja-Anteil von 56% deutlich angenommen. Die Skepsis gegenüber dieser Technologie ist auch in unserem Dorf spürbar.

Da die Antennengesuche bis anhin den gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung entsprochen haben, blieb den Behörden von Zollikofen kein Handlungsspielraum um den Anliegen der Bevölkerung zu entsprechen. Sind keine ortsbildschützerischen Anliegen betroffen und die zulässigen Grenzwerte eingehalten, müssen die zuständigen Baubewilligungsbehörden nach früherer bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Bewilligung für Mobilfunkantennen erteilen. Ein Moratorium, wie es verschiedene Gemeinden im Kanton Bern praktizieren, ist nicht zulässig. Der Kanton hat deshalb diese Gemeinden aufgefordert, die Gesuche zu behandeln.

Das Bundesgericht selbst hat nun jedoch kürzlich seine Rechtsprechung in dieser Frage in einem Aargauer Entscheid relativiert. Nachdem es zunächst die gesetzgeberischen und planerischen Möglichkeiten von Kantonen und Gemeinden grundsätzlich verneint hatte, macht es in seinem neuesten Entscheid die Andeutung, dass innerhalb der Bauzone durchaus ein gewisser Spielraum für bau- und planungsrechtliche Anordnungen der Kantone und Gemeinden besteht.

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat in diesem Jahr (2008) die Planungszone "Koordination Antennen" in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl genehmigt und damit die Einsprachen von Swisscom, Sunrise und Orange abgewiesen. Ebenso wurde in diesem Jahr von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Beschwerde der Gemeinde Lyss gegen einen Entscheid des AGR aus dem Vorjahr gutgeheissen. Somit ist die Rechtsgrundlage für eine Planungszone geschaffen. Die Gemeinde kann mit der Einführung der Planungszone den ihr gegebenen, neuen Spielraum nutzen.

So kann zum Beispiel festgelegt werden, dass Antennen in Arbeitszonen zu erstellen sind. In den übrigen Bauzonen sind sie nur zulässig, wenn kein anderer Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In Wohnzonen sind die Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten. Der Mindestabstand zu Schul- und Wohnhäusern muss auch geregelt werden. Dies ist aber nur Beispiele eines möglichen Inhaltes und will das Ergebnis nicht vorwegnehmen oder gar beeinflussen.

Hier geht es nicht darum Antennen verbieten, sondern zu regeln, wo sie hingehören und wohin eben nicht. Ziel der Planungszone ist eine Änderung des Baureglementes zu bewirken. Darin soll festgelegt werden, wo die Mobilantennen zu stehen haben.